Mitglied TREUHAND | SUISSE

Newsletter – Dezember 2022

Geschätzte Geschäftspartner/-innen und Kunden/-innen

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über Neuerungen und Änderungen im Treuhandgebiet geben.

Inhalt

1. Anpassung Stundensätze ab 01.01.2023 – Teuerung
2. Wegleitung zum Lohnausweis und FAQ gültig ab 01.01.2023
3. Bezugsteuer bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode
4. Sozialversicherungsbeiträge 2023
5. NZZ-Artikel – Der Daten-Hunger der Steuerbehörden ist gestiegen
6. Revision Erbrecht per 01.01.2023
7. Verrechnungssteuer – Änderungen beim Meldeverfahren
8. Erhöhung MWST-Sätze ab 2024
9. Übersicht weiterer Änderungen per 01.01.2023
10. Gutscheine und der Zeitpunkt deren Steuerpflicht – MWST

1. Anpassung Stundensätze ab 01.01.2023 – Teuerung

Infolge der herrschenden Teuerung haben wir uns entschieden, die Stundensätze unserer Leistungen wie folgt zu erhöhen:

Stellung	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Sachbearbeiter/in Treuhand	100 - 120	105 - 125
Treuhandexperte	160 - 180	170 - 190
Dr. oec. HSG	220	230

2. Wegleitung zum Lohnausweis und FAQ gültig ab 01.01.2023

Die eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat am 23.12.2022 die neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises sowie die Fragen und Antworten zum Lohnausweis welche ab **1. Januar 2023** gültig sind auf ihrer Homepage aufgeschaltet. Diese finden Sie unter folgenden Links:

- Wegleitung Lohnausweis gültig ab 01.01.2023
- Fragen und Antworten zum Lohnausweis gültig ab 01.01.2023

Für Lohnausweise bis und mit 31.12.2022 sind noch die folgenden Wegleitung und FAQ gültig:

- Wegleitung Lohnausweis gültig bis 31.12.2022
- Fragen und Antworten zum Lohnausweis gültig bis 31.12.2022

Quelle: Homepage der ESTV - Lohnausweis/Rentenbescheinigung

3. Bezugsteuer bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode

Die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST hat in einer ihrer Mitteilung folgendes in Bezug auf die Abrechnung der Bezugsteuer bei Unternehmen, welche die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode erstellen, festgestellt:

Die ESTV hat festgestellt, dass bei nach der Saldosteuersatzmethode oder der Pauschalsteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen die Deklaration von der Bezugsteuer unterliegenden Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland oftmals vergessen geht (Art. 45 ff. MWSTG und Art. 91 MWSTV). Bitte beachten Sie, dass solche Leistungen der Bezugsteuer unterliegen und **nicht bereits** durch die Saldosteuersätze bzw. die Pauschalsteuersätze berücksichtig sind. Die Steuer ist deshalb halbjährlich bzw. vierteljährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz in Ziffer 382 der Abrechnung zu deklarieren und zu entrichten (vgl. MWST-Info 12, Ziffer 5 und MWST-Info 13, Ziff. 5).

4. Sozialversicherungsbeiträge 2023

Da das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) per Ende 2022 den Schwellenwert von CHF 2,5 Mia. überschreitet, **fällt der ALV 2-Beitrag von 1%** auf Lohnanteile über CHF 148'200 (sogenanntes Solidaritätsprozent) von Gesetzes wegen **weg**. Ab 01.01.2023 sind nur noch die ordentlichen ALV 1-Beiträge zu entrichten.

Die restlichen Beiträge bleiben unverändert.

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV-Beitrag	4.35%	4.35%	8.70%
IV-Beitrag	0.70%	0.70%	1.40%
EO-Beitrag	0.25%	0.25%	0.50%
ALV bis Höchstbetrag 148'200;	1.10%	1.10%	2.20%
über CHF 148'200 = 0.5%	-> fällt weg	-> fällt weg	
Total AHV/IV/EO	**6.40%**	**6.40%**	**12.80%**

Mit Beschluss des Bundesrates vom 12.10.2022 werden die AHV- und IV-Renten per 01.01.2023 um 2,5% angehoben. Im Zuge dieser Rentenerhöhung werden auch die Ansätze der Hilflosenentschädigungen und die Ergänzungsleistungsbeträge, die Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO sowie die Grenzwerte in den Bereichen der Familienzulagen und der beruflichen Vorsorge angepasst.

AHV-Altersrenten	Minimal	Maximal
AHV-Altersrente neu	1'225	2'450
Höchstbetrag beider Renten eines Ehepaars neu	3'675	
Jährliche BVG-Grenzbeträge	bis 2022	ab 2023
Mindestjahreslohn	21'510	22'050
Max. versicherter Lohn BVG	86'040	88'200
Koordinationsabzug BVG	25'095	25'725
Max. koordinierter Lohn BVG	60'945	62'475
Min. koordinierter Lohn BVG	3'585	3'675
Max. versicherbarer Lohn	860'400	882'000

Die maximalen Beiträge in die 3. Säule ändern sich per 01.01.2023 ebenfalls:

- Maximale Einlage: **CHF 7'056** bzw. **CHF 35'280** ohne 2. Säule

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen - Beträge gültig ab dem 1. Januar 2023

5. NZZ-Artikel – Der Daten-Hunger der Steuerbehörden ist gestiegen

«Der Daten-Hunger der Steuerbehörden ist gestiegen»: Steuerverwaltungen prüfen Social-Media-Profile von Steuerpflichtigen – auch in der Schweiz

Um Haushaltslöcher zu stopfen, werden Steuerbehörden bei der Suche nach Steuersubstrat immer effizienter. Sie wenden neue Technologien an, in die sie grosse Teile ihrer Budgets investieren.

Viele Staaten sind hoch verschuldet – und auf der Suche nach Steuersubstrat schauen ihre Behörden bei den Steuerpflichtigen immer genauer hin. Dabei machen sie sich die neuen digitalen Möglichkeiten zunutze. «Der Daten-Hunger der Steuerbehörden ist gestiegen», heisst es in einer neuen Studie des Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmens PwC Schweiz zur gegenwärtigen Praxis in 27 Steuerverwaltungen weltweit, darunter auch die Schweiz.

Datenbanken und Tracking-Technologien

Laut der Untersuchung betreiben Steuerverwaltungen mittlerweile riesige Datenbanken voller biometrischer Daten und Informationen aus sozialen Netzwerken. Darin seien Milliarden an steuerrelevanten Transaktionen enthalten. Auch Tracking-Technologien oder künstliche Intelligenz, die Beschwerdeverfahren bearbeitet, kommen zum Einsatz. Aus liberaler Sicht ist die Entwicklung nicht unproblematisch – so drohen die Bürgerinnen und Bürger in Zeiten von Big Data mit ihren sensiblen Finanzdaten immer «gläserner» zu werden.

Laut der Studie geben die Steuerbehörden in den verschiedenen Ländern mittlerweile im Durchschnitt rund 10 Prozent ihres gesamten Betriebsbudgets für digitale Technologien aus. In Singapur, Dänemark und den USA sind es sogar mehr als 25 Prozent, in der Schweiz etwas mehr als 15 Prozent. Besonders beliebt seien API («application programming interface»), also Schnittstellen zur Verbindung von Anwendungen oder Festplatten, sowie Datenanalyse-Tools.

Neue Berufsbilder in Steuerverwaltungen

Steuertechnologie- und Daten-Analytiker bei PwC Schweiz und einer der Autoren der Studie. «Früher suchten die Steuerverwaltungen vor allem Juristen als Mitarbeiter, heute zunehmend Datenanalytiker und Mathematiker», sagt er. Dies sei auch in der Schweiz der Fall.

In manchen Ländern gelte es, aufzupassen, was man auf dem eigenen Social-Media-Profil veröffentliche, sagt Klotz. «Wenn der kreative Kopf eines Unternehmens in einem Land mit niedrigen Sätzen Steuern zahlt, sich aber nachweislich lange in einem Hochsteuerland aufhält, könnten die dortigen Steuerbehörden misstrauisch werden», sagt er. In manchen Entwicklungsländern könne die Überwachung noch weiter gehen. «Da kann

es dann heissen: Diese Person fährt ein bestimmtes teures Auto, folglich kann die Steuererklärung nicht stimmen», sagt er.

Zudem dürfte der Ausbruch des Coronavirus den Trend unterstützt haben. «Während der Pandemie wurden noch mehr Daten gesammelt, und die Behörden tauschten sich in vielen Ländern auch stärker untereinander aus», sagt Christian Ulbrich, Manager bei PwC Schweiz.

ESTV nutzt auch neue Technologien

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verwendet derweil ebenfalls neue Technologien. Beispielsweise hat sie Anfang 2021 die obligatorische digitale Deklaration der Mehrwertsteuer eingeführt. Zudem wurde das Einreichen der Mehrwertsteuer-Abrechnungen durch eine neue Anwendung vereinfacht.

Die ESTV arbeite bereits seit längerem an einer Digitalisierungsinitiative, sagt ihre Sprecherin Caroline Wasna. Ziel sei es, neben den Mehrwertsteueranwendungen auch für andere Bereiche digitale Alternativen zu den Formularen anzubieten. Die Kommunikation zwischen der ESTV und den Steuerpflichtigen solle schneller, effizienter und einfacher werden. Dabei verwende die Steuerverwaltung ausschliesslich Daten, die sie für ihre Tätigkeiten benötige.

Im Rahmen ihrer Aufgaben und unter strikter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens nutzt die ESTV laut Wasna auch die Möglichkeiten, die Social Media und Firmenauftritte bieten: «Ein Beispiel aus der Mehrwertsteuer: Der Internetauftritt einer Firma wird dazu genutzt, um zu identifizieren, wer welche Leistung erbringt.» Die Datenbearbeitung werde durch die Steuergesetze, das Bundesgesetz über den Datenschutz und das Regierungs- und das Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt.

Für die Finanzdirektion des Kantons Zürich teilt der Kommunikationsbeauftragte Reto Flury mit, der Kanton treibe die Digitalisierung der Verwaltung auf verschiedenen Ebenen voran. Das kantonale Steueramt sei ein wichtiger Teil dieser Strategie. Beispiele seien der vereinfachte Zugang zur Online-Steuererklärung, der seit Anfang 2021 eine papierlose Deklaration erlaube, oder der Aufbau eines Zürich-Kontos, das eine zentrale Plattform für alle digitalen Services des Kantons bieten solle. Das Steueramt verfolgt die technologische Entwicklung im Bewusstsein, dass der Datenschutz im Schweizer Steuerwesen einen hohen Stellenwert hat.

Quelle: NZZ-Artikel vom 22.07.2022 von Michael Ferber

6. Revision Erbrecht per 01.01.2023

Ab wann gilt das neue Erbrecht? – Betrifft mich die Re-vision überhaupt? – Was kann ich als Unternehmer/in erwarten? Hier ein bewusst schwerpunktmässiger, kompakter Überblick in 6 Punkten.

1. Das Eidgenössische Erbrecht wird 111 Jahre nach Inkraftsetzung in wichtigen Punkten revidiert. Die Revision tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Massgeblich für die Anwendung ist das Todesdatum: alle Todesfälle bis 31.12.2022 werden noch nach dem heute geltenden Recht beurteilt. Selbstverständlich können aber bereits zum heutigen Zeitpunkt Testamente bzw. Erbverträge erlassen werden, welche die revidierten Gesetzesbestimmungen integrieren.

2. Ziel des Revisionsbegehrens war eine Modernisierung, angepasst vor allem an heutige Familien- und Lebensmodelle. Das Parlament hat davon allerdings nicht alles umgesetzt. Namentlich Lebenspartnerschaften ohne Trauschein sowie Stiefkinder stehen weiterhin ohne gesetzliches Erbrecht da. Will sich also ein Konkubinatspaar gegenseitig einen Erbanspruch einräumen, muss dies weiterhin zwingend in Form eines Testaments bzw. eines Erbvertrags festgelegt werden. Nur so wird der wirkliche Wille des Paares hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses sichergestellt.

- Betroffen sind namentlich: Lebenspartnerschaften ohne Trauschein

3. Mit der Revision wird die Freiheit grösser, abweichend von der gesetzlichen Regelung Erben oder Vermächtnisnehmer/innen einzusetzen. In jedem Fall können künftig mindestens 50% des Nachlassvermögens frei zugewendet werden. Dies wird möglich durch eine Reduktion der sogenannten Pflichtteile:

- Pflichtteil der Nachkommen neu 50% (aktuell 75%)
- Pflichtteil der Eltern fällt weg (aktuell 50%)
- Pflichtteil des überlebenden Ehegatten50% (unverändert)

Damit kann der Erblasser in Zukunft freier über sein Vermögen verfügen und beispielsweise seine Lebenspartnerin, gemeinnützige Institutionen oder einen Nachkommen mit speziellen Bedürfnissen stärker begünstigen. Auch die Unternehmensnachfolge wird dadurch deutlich erleichtert.

- Betroffen sind namentlich: Personen, die eine Erbregelung abweichend vom Gesetz wünschen

4. Weiter gilt künftig ein Schenkungsverbot, wenn nicht in der Erbregelung ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen ist. Haben beispielsweise Ehegatten die Absicht, künftig Schenkungen auszurichten, können diese von den eingesetzten Vertragserben (also beispielsweise von den Kindern) angefochten werden. Bedingung ist allerdings, dass die Schenkungen die erbvertraglichen Ansprüche schmälern und mehr sind als blosse «Gelegenheitsgeschenke».

- Betroffen sind namentlich: Personen, die einen Erbvertrag abgeschlossen haben und zu Lebzeiten Schenkungen ausrichten möchten

Anm. AC Alpina: Wie im obigen Absatz erwähnt gilt ein Schenkungsverbot bei Erbverträge, sofern nicht ausdrücklich ein Vorbehalt im Erbvertrag niedergeschrieben wurde.

5. Personen, welche bereits ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet und darin entweder jemanden auf den Pflichtteil gesetzt oder der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten eine Nutzniessung zugewiesen haben, tun gut daran, die bestehende Regelung mit einer Fachperson zu prüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anpassen zu lassen.

Anm. AC Alpina: Wir empfehlen allen Personen, welche ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet haben, die bestehenden Regelungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6. Für Unternehmer/innen schliesslich folgender Hinweis: die geplante Revision des eigentlichen «Unternehmer»-Erbrechts lässt weiter auf sich warten. Bis zur Inkraftsetzung dürften noch einige Jahre vergehen. Zur Diskussion stehen vor allem Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge, also etwa Zahlungsaufschub für die Begleichung von Ausgleichungsforderungen (z.B. der Übernehmer/in gegenüber den Geschwistern) oder angepasste Anrechnungswerte, wenn ein Unternehmen bereits zu Lebzeiten übernommen worden ist.

Anm. AC Alpina: Wir weisen Sie noch darauf hin, dass folgende Leistungen **nicht** Teil des Nachlasses sind, sondern an diesem vorbei gehen:

- Todesfallleistungen aus BVG (werden gem. Reglement / Meldung ausgerichtet)
- Leistungen aus Todesfallrisikoversicherungen
- Versicherungen ohne Rückkaufswert sind erbrechtlich irrelevant
- Säule 3a:
  - Direkter versicherungsrechtlicher Anspruch der Begünstigten
  - Ansprüche bilden im Erbgang nicht Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung und Erbteilung

Quelle: Treuhand-Info 2022/02 - Seite 2 - Von Graffenried AG Treuhand vom Juni 2022

7. Verrechnungssteuer – Änderungen beim Meldeverfahren

Das Meldeverfahren für Dividenden im Konzern kann das Vorgehen mit Auszahlung des Nettobetrages und Ablieferung der Verrechnungssteuer durch den Dividendenschuldner sowie Rückforderung der Verrechnungssteuer durch den Dividendenempfänger ersetzen und wird in der Praxis auch sehr häufig eingesetzt.

Der Bundesrat hat anfangs Mai 2022 beschlossen, einige Erleichterungen beim Meldeverfahren im Konzern für die Verrechnungssteuer per 1. Januar 2023 einzuführen:

- Das Meldeverfahren ist neu bereits ab einer Beteiligungsquote von 10% (bisher 20%) anwendbar
- Neu wird das Meldeverfahren auf sämtliche juristische Personen ausgeweitet, die eine qualifizierte Beteiligung halten, also auch auf Stiftungen
- Die in internationalen Verhältnissen einzuholenden Bewilligungen gelten neu fünf statt drei Jahre

Quelle: Treuhand-Info 2022/02 - Seite 1 - Von Graffenried AG Treuhand vom Juni 2022

8. Erhöhung MWST-Sätze ab 2024

Ab dem 1. Januar 2024 gelten in der Schweiz folgende neue Mehrwertsteuersätze:

MWST-Sätze	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%

Flyer: Eidg. Steuerverwaltung ESTV - Mehrwertsteuersätze

9. Übersicht weiterer Änderungen per 01.01.2023

Aktienrecht

Das modernisierte Aktienrecht gilt. Die Revision enthält unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe sowie flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Teile der Revision – nämlich Geschlechterrichtwerte und Transparenzvorgaben für Unternehmen, die in der Rohstoffgewinnung tätig sind – sind bereits in Kraft. Weil nun alle Bestimmungen zu übermässigen Vergütungen im Gesetz stehen, wird die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) aufgehoben.

Steuern natürliche Personen

Für externe Kinderbetreuungskosten können Eltern neu bis zu CHF 25'000 pro Kin von der Direkten Bundessteuer abziehen. Bisher lag der maximale Abzug bei CHF 10'100 pro Kind.

Mehrwertsteuer

Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Umsatz von weniger als CHF 250'000 müssen keine Mehrwertsteuer mehr entrichten. Heute liegt die Umsatzgrenze bei CHF 150'000. Profitieren von der neuen Regelung dürften rund 180 Organisationen, wenn sie sich bei der Steuerverwaltung abmelden.

Quelle: Artikel vom 29.12.2022 - Leader Ostschweiz

10. Gutscheine und der Zeitpunkt deren Steuerpflicht – MWST

Bis zum Sommer 2021 war die mehrwertsteuerliche Handhabung von Gutscheinen in der Schweiz klar geregelt. Auch wenn die EU damals bereits Unterscheidungen zwischen Leistungs- und Wertgutschein vorgenommen hat, so war die in der Schweiz vertretene Meinung, dass erst mit dem Einlösen des Gutscheins dieser mehrwertsteuerlich zu deklarieren wäre. Dies änderte sich nun schlagartig durch einen Bundesverwaltungsgerichtsentscheid.

Gutscheine sind schöne Geschenke. Gutscheine kann man direkt in einem Geschäft, oder zu Zeiten von Corona noch einfacher übers Internet kaufen. Gutscheine werden von den Unternehmen beworben. Für den Schenkenden sind Gutscheine praktisch, da man sich nur für das Unternehmen, aber meist für kein bestimmtes Produkt entscheiden muss. Für das den Gutschein ausstellende Unternehmen war es bis zum Sommer 2021 klar, wie diese mehrwertsteuerlich anzuzeigen wären. Seit dem 10. August 2021 ist dies nun anders und Achtung ist bei der korrekten Deklaration in der MWST-Abrechnung geboten. Die Ungewissheit übernimmt wieder einmal das Kommando im Bereich der Schweizer Mehrwertsteuer.

Mit diesem Artikel möchten wir auf die geänderte Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) hinweisen, die sich durch den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) A-2587/2020 vom 10. August manifestiert hat. In diesem Fall überprüfte das BVGer, ob die ESTV korrekt handelte, indem sie den Umsatz aus erwiesenermassen verkauften, aber noch nicht eingelösten Leistungsgutscheinen als Vorauszahlungen qualifizierte.

Definition von Leistung

Art. 3 Bst. c Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) definiert Leistung als «Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt». Demnach besteht eine Leistung aus den folgenden drei Komponenten:

- Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes;

- an einen Empfänger; und
- in Erwartung eines Entgelts

Definition eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes

Dieser Begriff ist weit zu verstehen und umfasst alles, was in irgendeiner Form einer Bedürfnis- oder Nachfragebefriedigung dient. Das objektive Element der Verbrauchsfähigkeit hängt mit dem Besteuerungsziel der Mehrwertsteuer zusammen, welches die private Einkommens- und Vermögensverwendung für Konsumzwecke anvisiert. Es sollen daher nur verbrauchsfähige Güter Inhalt einer Leistung sein können. Als nicht verbrauchsfähig im mehrwertsteuerlichen Sinne gelten der Boden und Geld (Kapital), da beide Güter durch deren Nutzung keine Reduktion der Substanz erleiden.

Definition von Gutscheinen

Gutscheine werden gemäss bundesverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung sowie der MWST-Branchen Info 6 «Detailhandel» von der ESTV als reine Zahlungsmittel angesehen. Bei deren Verkauf werde keine Leistung erbracht. Es handelt sich somit als Nicht-Entgelte, die nicht zu versteuern wären. Auch beim elektronischen Aufladen von Karten oder Schlüsseln wird – analog dem Verkauf von Gutscheinen – gemäss der Broschüre keine Leistung erbracht. Erst beim Abbuchen (Vermindern des Guthabens) hat der Leistungserbringer das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Dabei ist unerheblich, ob der Leistungserbringer zugleich der Herausgeber der Karten / Schlüssel ist oder nicht. Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Gutscheinen bzw. über das Aufladen von Karten und Schlüsseln dürfen keine Steuer ausweisen, da ansonsten die ausgewiesene Steuer zu entrichten sei.

Definition von Vorauszahlungen

Nach der Rechtsprechung liegen Vorauszahlungen dann vor, wenn für eine bestimmte oder zumindest bestimmbare künftige Leistung ein im Voraus bezahltes Entgelt geleistet wird. Eine Vorauszahlung untersteht der Mehrwertsteuer und bildet Bestandteil der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um ein Entgelt für eine steuerbare Leistung handelt und eine innere wirtschaftliche Verknüpfung zwischen der Vorauszahlung und der mehrwertsteuerlichen Leistung besteht.

BVGer Urteil vom 10. August 2021 – A-2587/2020

Die Beschwerdeführerin verkauft im eigenen Namen und in der Regel auf eigene Kosten Outdoor-Aktivitäten im Inland, welche ausschliesslich von Dritten durchgeführt werden. Sie ist für die Terminkoordination zwischen Kunden und Dritten zuständig. Nach Durchführung der Aktivität stellt der Dritte der Beschwerdeführerin Rechnung für die erbrachte Leistung abzüglich einer Vermittlungsprovision. Folgende Geschäftsfälle umfasst das Angebot der Beschwerdeführerin:

- Typ A: Bestellung einer bestimmten Aktivität für einen definierten Zeitpunkt, wobei die Beschwerdeführerin unmittelbar nach der Bestellung eine Rechnung ausstellt
- Typ B: Bestellung eines Gutscheins über einen bestimmten Betrag (sogenannter Wertgutschein)
- Typ C: Bestellung eines Gutscheins für eine bestimmte Aktivität an einem bestimmten Ort (sogenannter Leistungsgutschein)

Der Streitpunkt war nun, ob die ESTV zu Recht den Umsatz der Steuerpflichtigen aus erwiesenermassen verkauften, aber noch nicht eingelösten (und noch nicht verfallenen) Leistungsgutscheinen als Vorauszahlungen qualifizierte und deshalb in der Ermessenseinschätzung berücksichtigte. Die ESTV begründete ihren Entscheid damit, dass zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen unterschieden werden müsse. Bei Wertgutscheinen falle die Mehrwertsteuer – in Übereinstimmung mit der Auffassung der Steuerpflichtigen – erst bei deren Einlösung an. Hingegen seien Leistungsgutscheine als Vorauszahlung zu qualifizieren, weshalb bei diesen die Mehrwertsteuer bereits bei Vereinnahmung des Entgelts geschuldet sei.

Die Steuerpflichtige führte aus, dass für die mehrwertsteuerliche Qualifikation von Gutscheinen nicht massgebend sei, ob der Wert des Gutscheins – wie bei einem Wertgutschein – in einem Geldbetrag oder – wie bei den vorliegenden Leistungsgutscheinen – in einer möglichen Leistung ausgedrückt werde. Demnach sei die Ermessenseinschätzung auch aufgrund von verkauften, aber noch nicht eingelösten Leistungsgutscheinen zu reduzieren. Zudem führte die Beschwerdeführerin aus, dass beim Verkauf von Leistungsgutscheinen keine Vorauszahlung vorliege, weil die Leistung nicht konkret genug umschrieben und der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bestimmt oder bestimmbar seien. Wert- und Leistungsgutscheine würden sich demnach in Bezug auf die Leistungserbringung nicht unterscheiden. Einziger Unterschied sei, dass der Wert beim Wertgutschein in Schweizer Franken und beim Leistungsgutschein durch die Bezeichnung einer Aktivität genannt werde. In beiden Fällen müsse der Gutscheininhaber mit der Beschwerdeführerin in Kontakt treten und eine Buchung einer Aktivität zu einem bestimmten Zeitpunkt vornehmen.

Die ESTV entgegnet den Ausführungen der Steuerpflichtigen, dass die Definition der Leistung im Sinne des MWSTG nicht voraussetze, dass der Zeitpunkt des Verbrauchs bekannt oder der Verbrauch bereits erfolgt sein müsse. Wert- und Leistungsgutscheine würden sich gemäss ESTV erheblich unterscheiden, da die Gutscheinausstellerin bei einem Leistungsgutschein verpflichtet sei, die auf dem Gutschein genannte Aktivität zu erbringen, auch wenn zwischen dem Bezug und der Einlösung des Gutscheins die genannte Aktivität eine Wertsteigerung erfahren habe und zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins mehr kosten würde als bei dessen Kauf.
Das Gericht gibt in seinem Urteil zu bedenken, dass bei einer Qualifikation der Umsätze aus dem Verkauf als Leistungsgutscheine ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis bedinge. Zu prüfen sei demnach, ob sich die Beschwerdeführerin mit dem Verkauf von Leistungsgutscheinen zur Erbringung einer bestimmten oder zumindest bestimmbaren Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne verpflichtet habe. Gemäss dem Sachverhalt

habe sich die Beschwerdeführerin mit dem Verkauf eines Leistungsgutscheins zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet, sofern sie einer Drittperson die Einräumung eines bestimmten verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Werts in Erwartung eines Entgelts verspricht. Während vorliegend die Tatbestandselemente «an eine Drittperson» und «in Erwartung eines Entgelts» unbestritten erfüllt sind, müsse gemäss BVGer näher auf das Tatbestandselement «Einräumung eines – bestimmten oder zumindest bestimmbaren – verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes» einzugehen.

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, dass eine Vorauszahlung eine zukünftige Leistungserbringung auslöse, ohne dass ein weiteres Zutun des Leistungsempfängers notwendig sei. Bei den hier diskutierten Leistungsgutscheinen müsse der Käufer des Gutscheins sehr wohl vorab in Kontakt treten und eine Buchung oder Reservierung vornehmen.

Hier ist das Gericht nun anderer Meinung: Eine Vorauszahlung setzt u.a. lediglich eine bestimmte oder zumindest bestimmbare künftige Leistung (sowie ein dafür im Voraus bezahltes Entgelt) voraus, um die Steuerforderung entstehen zu lassen, was vorliegend offensichtlich erfüllt sei. Das BVGer kommt demnach zum Schluss, dass es sich sehr wohl um einen bestimmten, verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wert handelt. Darüber hinaus vergleicht das BVGer die ausgegebenen Leistungs- mit den Wertgutscheinen. Es erkennt, dass bei den Wertgutschein der eingeräumte wirtschaftliche Wert gerade nicht in einer klar bestimmten Aktivität bestehe, sondern in einem bestimmten Geldbetrag. Dieser werde von der Beschwerdeführerin anstelle eines Zahlungsmittels zur Bezahlung von Aktivitäten akzeptiert. Der Wertgutschein entspreche daher einem Zahlungsmittel, das aufgrund der fehlenden Verbrauchsfähigkeit keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne darstellt.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die ESTV den Umsatz aus erwiesenermassen verkauften, aber noch nicht eingelösten Leistungsgutscheinen zu Recht in der Ermessenseinschätzung berücksichtigte. Damit erwies sich gemäss BVGer die Beschwerde als unbegründet und wurde vollumfänglich abgewiesen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde übrigens nicht an die letzte Instanz – das Bundesgericht – weitergezogen.

Hinweis für die Praxis

Wird in einem Gutschein eine bestimmte Leistung umschrieben, aber im Gutschein und den AGB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass anstelle der genannten Leistung auch eine andere Leistung aus dem Sortiment des Leistungserbringers bis zu einem bestimmten Wert bezogen werden könne, dann handle es sich nach der unveröffentlichten Praxis der ESTV nicht um eine Vorauszahlung, sondern um einen Wertgutschein, der nicht beim Verkauf, sondern erst bei der Einlösung zu versteuern sei.

Plant ein Unternehmen, Gutscheine auszugeben bzw. zu verkaufen, dann ist nun Vorsicht geboten, wenn der Gutschein über eine bestimmte Leistung lautet. Es ist im Wesentlichen zu prüfen, ob sich der Leistungserbringer mit dem Verkauf von Leistungsgutscheinen zur Erbringung einer bestimmten oder zumindest bestimmbaren Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne verpflichten wird. Diese Frage ist aus Sicht des Leistungserbringers zu beantworten. Wird im Gutschein und den AGB nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch andere als die genannte Leistung aus dem Sortiment bezogen werden können, erachtet die ESTV solche Gutscheine als Vorauszahlungen, die bereits beim Verkauf zu versteuern sind. Problematisch an dieser Praxis der ESTV ist, dass sie in ihren Praxispublikationen diese Einteilung an keiner Stelle näher erläutert. In den Infos und Branchen-Infos der ESTV ist immer nur von Gutscheinen die Rede, deren Wert erst bei der Einlösung zu versteuern ist. Im Zweifelsfall kann mit einem vorgängigen Ruling Rechtssicherheit über die MWST-Folgen geschaffen werden.

Weitere Informationen über das Bewerbungsverfahren sowie über weitere spannende Themen aus dem Gebiet des Arbeitsrechts bekommen Sie im Weiterbildungskurs Arbeitsrecht vom 9. Juni 2022 gem. den Informationen im vorherigen Punkt.

Quelle/Originalartikel: Blogartikel Kalaidos Fachhochschule von Anita Machin vom 29. April 2022

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in das neue Jahr und viel Erfolg für Ihre kommenden Projekte!

AC Alpina Consult GmbH

Yannik Dorizzi
Dipl. Treuhandexperte

Urs Hasler
Dr. oec. HSG

Autor: Yannik Dorizzi

Für Abmeldungen vom Newsletter bitte eine Mail mit Abmeldungswunsch an:
newsletter@ac-alpina.ch

Anmeldungen können auch über unsere Homepage vorgenommen werden:
www.ac-alpina.ch

AC Alpina Consult GmbH
Promenada 10a
CH-7018 Flims Waldhaus
www.ac-alpina.ch

AC Alpina Consult GmbH
Sonnenstrasse 21
CH-9034 Eggersriet
info@ac-alpina.ch

Unternehmensberatung
Steuerberatung
Treuhand
Tel. +41 81 911 41 55